



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 18 d)

Nachhaltige Entwicklung: Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 14. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/77/443/Add.4, Ziff. 11)]

77/165. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011, 67/210 vom 21. Dezember 2012, 68/212 vom 20. Dezember 2013, 69/220 vom 19. Dezember 2014, 70/205 vom 22. Dezember 2015, 71/228 vom 21. Dezember 2016, 72/219 vom 20. Dezember 2017, 73/232 vom 20. Dezember 2018, 74/219 vom 19. Dezember 2019, 75/217 vom 21. Dezember 2020 und 76/205 vom 17. Dezember 2021 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ und das Übereinkommen von Paris², in Anerkennung dessen, dass sie die zentralen internationalen zwischenstaatlichen Foren für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel sind, mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, entschieden gegen die vom Klimawandel und der Umweltzerstörung ausgehende Gefahr vorzugehen, in Anbetracht dessen, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit erfordert, die darauf abzielt, die Reduzierung der globalen

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.



Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen, und mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der Emissionen, insbesondere ihren national festgelegten Beiträgen, soweit angezeigt, und der Gesamtheit der Emissionspfade verweisend,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, nach dessen Artikel 2 Absatz 2 es als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien sowie der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese vollständig umzusetzen,

sowie unter Hinweis auf das Inkrafttreten der Änderung von Kigali des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen³ am 1. Januar 2019, unter Begrüßung ihrer Ratifikation durch 142 Länder und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und gleichzeitig weitere Ratifikationen in möglichst naher Zukunft befürwortend und auf die vom 31. Oktober bis 4. November 2022 in Montreal (Kanada) abgehaltene vierunddreißigste Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls verweisend,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁵ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁶, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁸, die Politische Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, die vom 27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) stattfand⁹, das auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedete Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁰, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der

³ UNEP/OzL.Pro.28/12, Anhang I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2017 II S. 1138; LGBI. 2020 Nr. 279; öBGBI. III Nr. 201/2018; AS 2018 5421.

⁴ Resolution 55/2.

⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ Resolution 60/1.

⁸ Resolution 66/288, Anlage.

⁹ Resolution 70/294, Anlage. f

¹⁰ Resolution 69/137, Anlage II.

kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹, die Erklärung von Mauritius¹², die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁴, die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁵, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁶, die Neue Urbane Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde¹⁷, und das Aktionsprogramm von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2022-2031, das während des am 17. März 2022 in New York veranstalteten ersten Teils der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde¹⁸,

in *Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

¹¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹² *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹³ Ebd., Anlage II.

¹⁴ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁵ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

¹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁷ Resolution 71/256, Anlage.

¹⁸ Resolution 76/258, Anlage.

besorgt feststellend, dass ein lange anhaltender Konjunkturrückgang nach der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris sowie die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, angemessen gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels vorzugehen, beeinträchtigen kann, und betonend, dass Länder bei der Bewältigung der Krise die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Klimaschutzzusagen im Auge behalten sollen,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Klimaänderungen und der COVID-19-Pandemie auf die Anstrengungen, die katastrophengebundenen Sterblichkeitsraten und Verluste erheblich zu mindern, und der verstärkten Gefährdung durch Katastrophen und andere Gefahren, unter Hinweis auf den Beitrag verschiedener Initiativen, einschließlich der Globalen Plattform für Katastrophenvorsorge, sowie regionaler und subregionaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, bekräftigend, wie wichtig es ist, die Kohärenz zwischen der Katastrophenvorsorge, der nachhaltigen Entwicklung und der Maßnahmen im Zusammenhang mit der vom Klimawandel ausgehenden Bedrohung zu gewährleisten, sowie die Feststellungen des Globalen Sachstandsberichts über die Verringerung des Katastrophennisikos 2022 bekräftigend, in der Erkenntnis, dass die entsprechend dem Sendai-Rahmen unternommenen Anstrengungen im Bereich der Katastrophenvorsorge zur Stärkung der Widerstandskraft und Anpassung an den Klimawandel beitragen und dass die Ausarbeitung und Umsetzung von risikobewussten Strategieplänen, Politikmaßnahmen, Programmen und Investitionen sowie von Strategien zur Katastrophenvorsorge auf nationaler und lokaler Ebene von grundlegender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind, und diesbezüglich mit Interesse der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des Sendai-Rahmens entgegenblickend, die am 18. und 19. Mai 2023 in New York stattfinden wird,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen in den Sonderberichten¹⁹ des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen sowie den Ergebnissen aus den Beiträgen der Arbeitsgruppen I, II und III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel dringenden Vorrang haben und eine globale Herausforderung für alle Länder sind, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem für diejenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, und in Anerkennung dessen, dass der derzeitige Anpassungsbedarf erheblich ist, dass sich durch ein höheres Minderungs-niveau die Notwendigkeit zusätzlicher Anpassungsbemühungen verringern kann, sowie anerkennend, wie wichtig eine angemessene und berechenbare Anpassungsfinanzierung und der Anpassungsfonds sind und dass durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel ein Gleichgewicht zwischen Anpassung und Minderung erreicht werden soll,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Unterstützung für die Ziele und Leitlinien des Grünen Klimafonds, darunter ein geschlechtersensibler Ansatz bei seinen Prozessen und Operationen, und unter Hervorhebung seines Ziels, durch vereinfachte Genehmigungsverfahren einen effizienten Zugang zu seinen Mitteln zu gewährleisten und die Unterstützung zur Förderung der Bereitschaft zu verstärken, was dazu beitragen wird, in den Entwicklungsländern Ergebnisse bei der Begrenzung oder Senkung der Treibhausgasemissionen zu erzielen und sie bei der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen,

unter dankbarem Hinweis auf die dem Grünen Klimafonds im Rahmen der ersten formellen Wiederauffüllung zugesagten Beiträge, welche sich auf eine bestätigte Gesamtsumme von 9,866 Milliarden US-Dollar belaufen, und zu weiteren Zusagen und Beiträgen im Rahmen der zweiten Wiederauffüllung ermutigend,

in der Erkenntnis, dass Klimaänderungen zentrale und an Bedeutung zunehmende Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme sind und dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme erheblich zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung, zur Katastrophenvorsorge, zur Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft und der Ernährungssysteme sowie zur Ernährungssicherheit und -qualität beitragen,

unter Hinweis auf das am 30. September 2020 abgehaltene Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt, unter Begrüßung des ersten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der in Kunming (China) in einem hybriden Format stattfand, und in Erwartung des für den Zeitraum vom 7. bis 19. Dezember 2022 in Montreal (Kanada) anberaumten zweiten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und der Annahme des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 durch die Vertragsparteien des Übereinkommens,

feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klima-

¹⁹ *Global Warming of 1.5 °C, Climate Change and Land: An IPCC Special Report on Climate Change, Desertification, Land Degradation, Sustainable Land Management, Food Security, and Greenhouse Gas Fluxes in Terrestrial Ecosystems and The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Sonderbericht über eine globale Erwärmung um 1,5 °C, Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradation, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen und Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima).

änderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen gegebenenfalls verstärkt werden müssen,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vierzehnten Tagung ergriffenen Initiative, einen kohärenten Ansatz zwischen dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (die Rio-Übereinkommen) zu fördern, um den Verlust der biologischen Vielfalt, den Klimawandel sowie die Degradation von Böden und Ökosystemen zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Umweltversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Interessenträgern unter anderem zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet,

mit Dank auf den interaktiven Dialog über Harmonie mit der Natur *verweisend*, den die Präsidentschaft der Generalversammlung unter dem übergreifenden Motto „Harmonie mit der Natur und Biodiversität: Beiträge der ökologischen Ökonomie und an der Erde ausgerichteter Rechtsvorschriften“ zum Thema Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Klimamaßnahmen in Harmonie mit der Natur einberufen hat und der am 22. April 2022 anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde stattfand,

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)²², in der Erkenntnis, dass alle Arten von Wäldern wesentlich zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran beitragen, und mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten, die Wälder betreffenden Erklärungen, Zusagen und Entwicklungen, unter anderem auch von den die Wälder betreffenden Beiträgen der Gipfelerklärung von Glasgow über Wälder und Landnutzung,

unter Hinweis darauf, dass Wälder im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen behandelt werden, sowie unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens von Paris, insbesondere wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Warschauer Rahmen für REDD-plus²³ und alternative Politikansätze, wie etwa gemeinsame Minderungs- und Anpassungsansätze für die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, umzusetzen und zu unterstützen, einschließlich durch ergebnisbasierte Zahlungen, und unter Hinweis auf den Beschluss 9/CP.19 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁴,

in Bekräftigung ihrer Resolution [76/296](#) vom 21. Juli 2022 „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“, in der sie die Politische Erklärung der 2022 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²² Siehe Resolution [71/285](#).

²³ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1, Beschlüsse 9/CP.19 bis 15/CP.19; siehe auch FCCC/CP/2013/10 und FCCC/CP/2013/10/Corr.1, Ziff. 44.

²⁴ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1.

Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) billigte, in Anerkennung ihres Beitrags zur Umsetzung von Ziel 14 im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gleichzeitig die Verknüpfungen und potenziellen Synergien zwischen Ziel 14 und den anderen Zielen für nachhaltige Entwicklung betonend sowie anerkennend, dass die Umsetzung von Ziel 14 einen bedeutenden Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 leisten kann, und in dieser Hinsicht erwartungsvoll einer dritten Ozeankonferenz im Jahr 2025 entgegensehend,

mit Besorgnis feststellend, dass der Klimawandel einer der Faktoren ist, die den weltweiten Wasserstress verschärfen können, und dass es zur Auseinandersetzung mit Problemen im Wasserbereich Strategien zur Anpassung an den Klimawandel bedarf, in der Erkenntnis, dass Katastrophen, die durch den Klimawandel oftmals verschärft werden und an Häufigkeit und Intensität zunehmen, den Fortschritt hin zu einer nachhaltigen Entwicklung erheblich beeinträchtigen, und erwartungsvoll der für den 22. bis 24. März 2023 in New York einberufenen Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028 (Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 2023) entgegensehend,

betonend, dass eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung Beschäftigungsmöglichkeiten und hochwertige Arbeitsplätze schaffen kann, im Einklang mit den auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Entwicklungsprioritäten,

Kenntnis nehmend von den Beiträgen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Beiträgen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, Anstrengungen zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums und einer nachhaltigen Produktion gemäß Resolution 5/11 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022²⁵ zu unternehmen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen den Schutz des Weltklimas bei ihrer Arbeit im Interesse des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen fördern sollen,

1. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, die Versauerung der Ozeane und den Rückgang der Berggletscher, die die Ernährungssicherheit, die Verfügbarkeit von Wasser und die Existenzgrundlagen sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, ist sich der erheblichen Risiken des Klimawandels für die Gesundheit bewusst und betont in dieser Hinsicht, dass die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten eindringlich *nahe*, bei ihren Maßnahmen zur Überwindung von COVID-19 klima- und umweltgerecht vorzugehen, unter anderem indem sie ihre

²⁵ UNEP/EA.5/Res.11.

Investitionen und ihre innerstaatliche Politik an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁶ und den Zielen des Übereinkommens von Paris für seine Vertragsparteien und dem letztendlichen Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ausrichten, um eine nachhaltige, tragfähige und inklusive Erholung zu erreichen und den Übergang zu emissionsarmen, klimaresilienten, inklusiven und nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften zu beschleunigen, betont in dieser Hinsicht, dass das weltweite Vorgehen gegen den Klimawandel verstärkt werden muss, indem die Fähigkeit der Länder zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels erhöht und die Widerstandskraft gefördert wird, die vollständige Umsetzung aller Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 beschleunigt wird und Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbezogen werden, fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris nachdrücklich auf, ehrgeizige national festgelegte Beiträge zu übermitteln beziehungsweise zu aktualisieren, stellt fest, dass gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden national festgelegten Beitrag darstellen und ihre größtmögliche Ambition unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken wird, legt den Vertragsparteien nahe, langfristige Strategien zu formulieren und zu übermitteln, die sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse stützen und darauf zielen, den Zweck des Übereinkommens zu erreichen, und die Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung, und betont, wie wichtig es ist, Umsetzungsmittel, einschließlich angemessener finanzieller Unterstützung, unter anderem zur Abschwächung und Anpassung, aus allen Quellen zu mobilisieren, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind;

3. *ermutigt* alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, das Übereinkommen vollständig umzusetzen, und unterstreicht die Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Umsetzung des Übereinkommens;

4. *erinnert* daran, dass das Übereinkommen von Paris darauf abzielt, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde, b) die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird, und c) die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung;

5. *bekräftigt* das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu

²⁶ Resolution [70/1](#).

halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, ist sich dessen bewusst, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 °C wesentlich geringer ausfallen werden als bei 2 °C, und fasst den Beschluss, Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen, stellt außerdem fest, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C rasche, einschneidende und nachhaltige Reduktionen bei den globalen Treibhausgasemissionen erfordert, darunter bis 2030 eine Reduktion der globalen Kohlendioxidemissionen um 45 Prozent gegenüber dem Niveau von 2010 und bis etwa zur Jahrhundertmitte auf Netto-Null sowie einschneidende Reduktionen bei anderen Treibhausgasen, ist sich ferner dessen bewusst, dass dies in dieser entscheidenden Dekade rasches Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Gerechtigkeit erfordert, als Ausdruck der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut, und verweist im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens von Paris erneut auf das Ziel, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen, wobei anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Entwicklungsländern größer sein wird, und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen,

6. *begrüßt* die bislang übermittelten national festgelegten Beiträge und erinnert daran, dass die regelmäßige Aktualisierung der Beiträge die größtmögliche Ambition angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken und die erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen zur Verfügung stellen wird;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass laut dem vom Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgelegten Synthesebericht über national festgelegte Beiträge²⁷ die bisher von den Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris vorgelegten national festgelegten Beiträge nicht ausreichen und dass durch entsprechende Maßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, fordert die Vertragsparteien, die bisher noch keine neuen oder aktualisierten national festgelegten Beiträge übermittelt haben, nachdrücklich auf, dies so schnell wie möglich zu tun, und ermutigt die Vertragsparteien, 2025 national festgelegte Beiträge mit dem Jahr 2035 als Zieldatum und 2030 national festgelegte Beiträge mit dem Jahr 2040 als Zieldatum zu übermitteln und alle fünf Jahre weiter so zu verfahren;

8. *verweist* auf Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 3, 4, 5 und 11 des Übereinkommens von Paris, ersucht die Länder, die für 2030 gesetzten Ziele in ihren national festgelegten Beiträgen nach Bedarf zu überarbeiten und zu erhöhen, damit sie bis Ende 2022 mit dem Temperaturziel des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen, und dabei die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen, und fordert die Vertragsparteien, die die in Artikel 4 Absatz 19 des Übereinkommens von Paris genannten langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung mit dem Ziel

²⁷ FCCC/PA/CMA/2021/8/Rev.1.

eines gerechten Übergangs zur CO₂-Neutralität bis etwa 2050 noch nicht übermittelt haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, und die Strategien regelmäßig entsprechend den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu aktualisieren,

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Ergebnissen aus dem Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, in dem der Ausschuss angibt, dass die Erderwärmung von 1,5 °C und 2 °C über dem vorindustriellen Niveau im 21. Jahrhundert überschritten wird, wenn die Treibhausgasemissionen in den kommenden Jahrzehnten nicht erheblich verringert werden, von den Ergebnissen aus dem Beitrag der Arbeitsgruppe II, in dem der Zwischenstaatliche Ausschuss angibt, dass die vom Menschen verursachten Klimaänderungen weitreichende nachteilige Auswirkungen nach sich gezogen und die damit einhergehenden Verluste und Schäden für Mensch und Natur in manchen Fällen die Grenze der Anpassungsfähigkeit erreicht haben und dass Anpassung entscheidend dazu beiträgt, die vom Klimawandel ausgehenden Risiken und Anfälligkeiten zu verringern, und von den Ergebnissen aus dem Beitrag der Arbeitsgruppe III, in dem der Zwischenstaatliche Ausschuss betont, dass beschleunigte und gerechte Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran für die nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind;

10. *betont*, dass es dringend notwendig ist, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen und extremen Wetterereignissen zu verringern, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sich auch weiterhin mit Prozessen der Anpassungsplanung zu befassen und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich bei der Katastrophenvorsorge, zu verbessern;

11. *begrüßt* das Arbeitsprogramm zum Übereinkommen von Paris, das gemeinhin auch als Regelbuch von Katowice bezeichnet wird und das auf dem dritten Teil der ersten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet wurde²⁸, und begrüßt und anerkennt den Abschluss des Arbeitsprogramms auf der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien, einschließlich der Annahme der Beschlüsse zu Artikel 4 Absätze 10 und 12, Artikel 6 Absätze 2, 4 und 8, Artikel 7 Absatz 12 und Artikel 13;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die sechszwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens²⁹;

13. *betont*, dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umwelt-schonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern;

14. *unterstreicht*, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Klimawandels angegangen werden müssen, betont, dass Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um Anstrengungen zum Aufbau von Resilienz unter anderem durch die nachhaltige Bewirtschaftung der Ökosysteme zu verstärken, und Resilienz aufzubauen, um die Auswirkungen und Kosten von klimabedingten Katastrophen zu verringern, und ermutigt diesbezüglich die Regierungen und die maßgeblichen Organisationen, naturnahe Lösungen, ökosystembasierte Ansätze und andere Ansätze zur Bewirtschaftung und Erhaltung

²⁸ Siehe FCCC/CP/2018/10/Add.1.

²⁹ A/77/215, Abschn. I.

im Einklang mit Resolution 5/5 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022³⁰ für die Anpassung an den Klimawandel und seine Abschwächung sowie für die Katastrophenvorsorge in ihre sektorübergreifende strategische Planung einzubeziehen, soweit angezeigt,

15. *erkennt an*, dass ein verbesserter Zugang zu internationaler Klimafinanzierung wichtig ist, um die Maßnahmen zur Abschwächung und Anpassung in Entwicklungsländern zu unterstützen, vor allem in denjenigen, die für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind, und erkennt außerdem die diesbezüglich laufenden Anstrengungen an;

16. *stellt mit tiefem Bedauern fest*, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, das Ziel, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar im Kontext konstruktiver Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und einer transparenten Umsetzung aufzubringen, bisher nicht erreicht haben, begrüßt zugleich die erhöhten Zusagen vieler dieser Vertragsparteien sowie den „Climate finance delivery plan: meeting the US\$100 billion goal“ (Klimafinanzierungsplan: Das Ziel von 100 Milliarden Dollar erreichen) und die darin enthaltenen kollektiven Maßnahmen, legt den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, eindringlich nahe, das Ziel von 100 Milliarden Dollar dringend bis Ende 2025 voll zu erfüllen, und betont, wie wichtig Transparenz bei der Erfüllung ihrer Zusagen ist,

17. *erinnert an* die Beschlüsse, vor 2025 ein gemeinsames quantifiziertes Klimafinanzierungsziel mit einer Untergrenze von 100 Milliarden Dollar pro Jahr zu setzen, und begrüßt die Ausarbeitung eines Ad-hoc-Arbeitsprogramms zu diesem Zweck;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass nach wie vor nicht genug Finanzmittel für die Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt werden, um den schlimmer werdenden Auswirkungen des Klimawandels in den Entwicklungsländern zu begegnen, begrüßt die kürzlich von vielen Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, abgegebenen Zusagen, im Rahmen der Klimafinanzierung mehr Mittel für Anpassungszwecke in den Entwicklungsländern bereitzustellen, entsprechend deren wachsendem Bedarf, unter anderem Beiträge an den Anpassungsfonds und den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, was im Vergleich zu vorangegangenen Bemühungen einen erheblichen Fortschritt darstellt, legt den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, eindringlich nahe, ihre kollektive Bereitstellung von Mitteln für Anpassungszwecke an Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bis 2025 gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln, im Kontext der Herbeiführung eines Gleichgewichts zwischen Abschwächung und Anpassung bei der Bereitstellung umfangreicherer Finanzmittel, und betont, wie dringend es ist, die Maßnahmen und die Unterstützung auszuweiten, darunter Finanzierung, Kapazitätsaufbauhilfe und Technologietransfer, um nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen die Anpassungskapazitäten und die Resilienz zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu vermindern und dabei die Prioritäten und Bedürfnisse der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu berücksichtigen;

19. *fordert* die multilateralen Entwicklungsbanken, andere Finanzinstitutionen und den Privatsektor *auf*, mehr Finanzmittel zu mobilisieren, um Mittel in dem Umfang bereitzustellen zu können, der zur Verwirklichung der Klimapläne, insbesondere für die Anpassung, erforderlich ist, und legt den Vertragsparteien nahe, weiter innovative Ansätze und Instrumente zur Mobilisierung von Finanzmitteln für die Anpassung aus privaten Quellen zu sondieren;

³⁰ UNEP/EA.5/Res.5.

20. *erkennt an*, wie wichtig es für alle Länder ist, Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, einschließlich extremer Wetterereignisse und sich langsam anbahnender Ereignisse, verbunden sind, zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, und welche Rolle die nachhaltige Entwicklung bei der Verringerung der Gefahr von Verlusten und Schäden spielt, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Ergebnisse der 2024 stattfindenden Überprüfung des Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, im Kontext der einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Artikels 8 des Übereinkommens von Paris sowie der einschlägigen Beschlüsse der als Tagung der Vertragsparteien dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris;

21. *erklärt erneut*, wie dringend es ist, die Maßnahmen und die Unterstützung auszuweiten, soweit angemessen, darunter Finanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbauhilfe, um Konzepte umzusetzen, die es ermöglichen, die mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verbundenen Verluste und Schäden in den besonders gefährdeten Entwicklungsländern zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen und Mädchen aufgrund der Ungleichstellung der Geschlechter und aufgrund dessen, dass die Existenzgrundlage vieler Frauen von natürlichen Ressourcen abhängt, oft unverhältnismäßig stark vom Klimawandel betroffen sind, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in umwelt- und klimapolitische Maßnahmen zu fördern, die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung zu Umweltfragen auf allen Ebenen zu gewährleisten, betont, dass die durch den Klimawandel bedingten Probleme, von denen insbesondere Frauen und Mädchen betroffen sind, angegangen werden müssen, und ruft die Länder dazu auf, die Umsetzung des erweiterten Arbeitsprogramms von Lima zu Gleichstellungsfragen und des dazugehörigen Aktionsplans für Gleichstellungsfragen, den die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung angenommen hat³¹, zu forcieren;

23. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten und dem Potenzial der Plattform für lokale Gemeinschaften und indigene Völker zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die eingerichtet wurde, um in Bezug auf Abschwächung und Anpassung auf ganzheitliche und integrierte Weise Erfahrungen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben, erinnert an den Beschluss 2/CP.23 der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über den Zweck und die Aufgaben der Plattform³² und den Beschluss 16/CP.26 der Konferenz der Vertragsparteien über die Fortführung des Mandats der Förder-Arbeitsgruppe der Plattform für lokale Gemeinschaften und indigene Völker³³ und weist außerdem auf den Beschluss 1/CMA.3 der Konferenz der Vertragsparteien über die aktive Einbeziehung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in die Gestaltung und Umsetzung von Klimamaßnahmen³⁴ hin;

³¹ FCCC/CP/2019/13/Add.1, Beschluss 3/CP.25, Anlage.

³² Siehe FCCC/CP/2017/11/Add.1.

³³ Siehe FCCC/CP/2021/12/Add.2.

³⁴ Siehe FCCC/PA/CMA/2021/10/Add.1.

24. *erinnert* in Übereinstimmung mit dem Beschluss 1/CMA.3 an die Aufforderung, die Entwicklung, den Einsatz und die Verbreitung von Technologien und die Verabschiedung politischer Maßnahmen für den Übergang zu emissionsarmen Energiesystemen zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem den Einsatz sauberer Energieerzeugungsmethoden und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz rasch auszuweiten, so auch durch beschleunigte Anstrengungen, die Kohleverstromung ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung herunterzufahren und die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe abzubauen, und gleichzeitig im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und in Anerkennung der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Unterstützung eines gerechten Übergangs die Ärmsten und Schutzbedürftigsten gezielt zu unterstützen;

25. *begrüßt* die Aufforderung an die einschlägigen Arbeitsprogramme und die aufgrund des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen konstituierten Organe, zu prüfen, wie meeresgestützte Maßnahmen in ihre jeweiligen Mandate und Arbeitspläne integriert und gestärkt werden können, und im Rahmen der bestehenden Berichterstattungsprozesse über diese Maßnahmen zu informieren, und begrüßt diesbezüglich den ersten jährlichen Dialog, der im Juni 2022 in Bonn (Deutschland) stattfand;

26. *beglückwünscht* die 147 Länder und die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto³⁵ angenommen oder ratifiziert haben, begrüßt das Inkrafttreten der Änderung am 31. Dezember 2020, dem Tag, an dem der zweite Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zu Ende ging, und fordert die Länder, die die Änderung angenommen oder ratifiziert haben, mit allem Nachdruck auf, ihre vor 2020 eingegangenen Verpflichtungen so bald wie möglich vollständig umzusetzen;

27. *begrüßt* die siebenundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die siebzehnte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die vierte als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 6. bis 20. November 2022 unter dem Vorsitz der Regierung Ägyptens in Scharm esch-Scheich ausgerichtet wurden, und die von den Vertragsparteien angenommenen Ergebnisse und sieht deren vollständiger und dringender Umsetzung mit Interesse entgegen;

28. *sieht mit Interesse* der achtundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der achtzehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und der fünften als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien entgegen, die 2023 von der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate ausgerichtet werden;

29. *anerkennt* die unter dem Dach der Marrakesch-Partnerschaft für globale Klimamaßnahmen³⁶ geleistete Arbeit und ermutigt Interessenträger, die keine Vertragsparteien sind, ihre Anstrengungen zur Begegnung und Bewältigung des Klimawandels zu verstärken;

30. *erinnert* an den vom Generalsekretär vorgelegten und in Resolution 72/219 befürworteten Aktionsplan zur Einbeziehung von Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen

³⁵ Siehe FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

³⁶ Siehe FCCC/CP/2016/10/Add.1.

Entwicklung in das Management der Operationen und Einrichtungen des gesamten Sekretariats³⁷;

31. *verweist* auf die auf der sechszwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an den Generalsekretär gerichtete Aufforderung, die Staats- und Regierungsoberhäupter der Welt 2023 einzuberufen, um die Ambitionen für 2030 zu erörtern;

32. *beschließt*, die für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für die Jahre 2023 und 2024 aufzunehmen;

33. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung durch den Generalsekretär über die Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens Bericht zu erstatten, und beschließt, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

53. Plenarsitzung
14. Dezember 2022

³⁷ [A/72/82](#).